

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB)

1.1 Eingeschossige Bebauung wird festgesetzt. Eine Erdgeschossfußbodenhöhe bis max. 50 cm über dem dazugehörigen Straßenabschnitt ist zulässig.

1.2 Gebäude dürfen eine vordere Baugrenze von 6 m, gemessen vom Rand der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Das gilt auch für Nebenanlagen, Garagen und Carports.

2.0 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25 a BauGB)

2.1 Je 500 m² Baugrundstück ist ein Laubbaum (auch Obstgehölze) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

2.2 Zur offenen Landschaft ist auf den Flurstücken 23/2, 26/2, 27 und 28 eine Hecke aus einheimischen Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

II. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs.4 LBauO M-V

1.0 Einfriedungen

Die Einfriedungen sind an öffentlichen Straßen mit einer Zaunhöhe von 1 m und einer Heckenhöhe von max. 1,5 m zulässig.

2.0 Dächer Hauptgebäude

Dächer der Hauptgebäude sind nur mit einer Dachneigung von 25° - 45° zulässig.

3.0 Flüssiggasbehälter

Oberirdische Flüssiggasbehälter sind erst hinter der rückwärtigen Bauflucht des Hauptgebäudes zulässig.

4.0 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften Nr. 1, 2 und 3 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 84 LBauO M-V geahndet werden.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 6 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. S. 468, ber. S. 612), in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holldorf vom folgende Ergänzungssatzung für den Blankenseer Weg im Ortsteil Holldorf erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet am Blankenseer Weg, welches innerhalb des Plangeltungsbereichs in der nebenstehenden Karte liegt.
- Die nebenstehende Karte mit ihren Festsetzungen und die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Ablauf desin Kraft.

Planzeichenerklärung



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB "Blankenseer Weg"

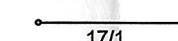


Anpflanzen Bäume § 9 Abs. 25 a BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter / Nachrichtliche Übernahme



vorhandene Wohngebäude



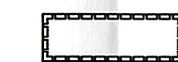
Flurstücksgrenzen m. Flurstücksnummer



vorhandene Bäume



Trinkwasserschutzzone II



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zu Gunsten der TAB § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



vorhandene Nebengebäude
Flurgrenze



Naturdenkmal



Baudenkmal (Friedhof mit Feldsteintrockenmauer, Toreinfassung und Glocke im freistehenden Glockenstuhl)



Abwasserschacht



vorhandenes Pumpwerk

VERFAHRENSVERMERKE

- (1) Die Gemeindevertretung Holldorf hat auf ihrer Sitzung am 03.05.2005 den Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss der Ergänzungssatzung "Blankenseer Weg" gefasst und die Durchführung der Verfahren nach § 13 i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte am 4. Juni 2005 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" Nr. 6/05.

Holldorf, 19.6.06
Bürgermeister

- (2) Den von der Planung betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.09.2005 nach § 13 Abs. 2 Nr.2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Holldorf, 19.6.06
Bürgermeister

- (3) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 07.06.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Holldorf, 19.6.06
Bürgermeister

- (4) Die Satzung, bestehend aus der Karte und dem Text wurde am 07.06.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Holldorf, 19.6.06
Bürgermeister

HINWEISE

- " Im Gebiet des geplanten Vorhabens sind Baudenkmale bekannt. Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen."

- Für die abwasserseitige Erschließung der Flurstücke 26/2 und 23/2 ist je ein Pumwerk, dass zur Grundstücksentwässerungsanlage gehört, auf Kosten der Grundstückseigentümer (ca. 3,5 T€) zu errichten.

- Laut Hinweis eines Bürgers könnte sich auf FS 23/2 eine geschlossene wilde Mülldeponie befinden.

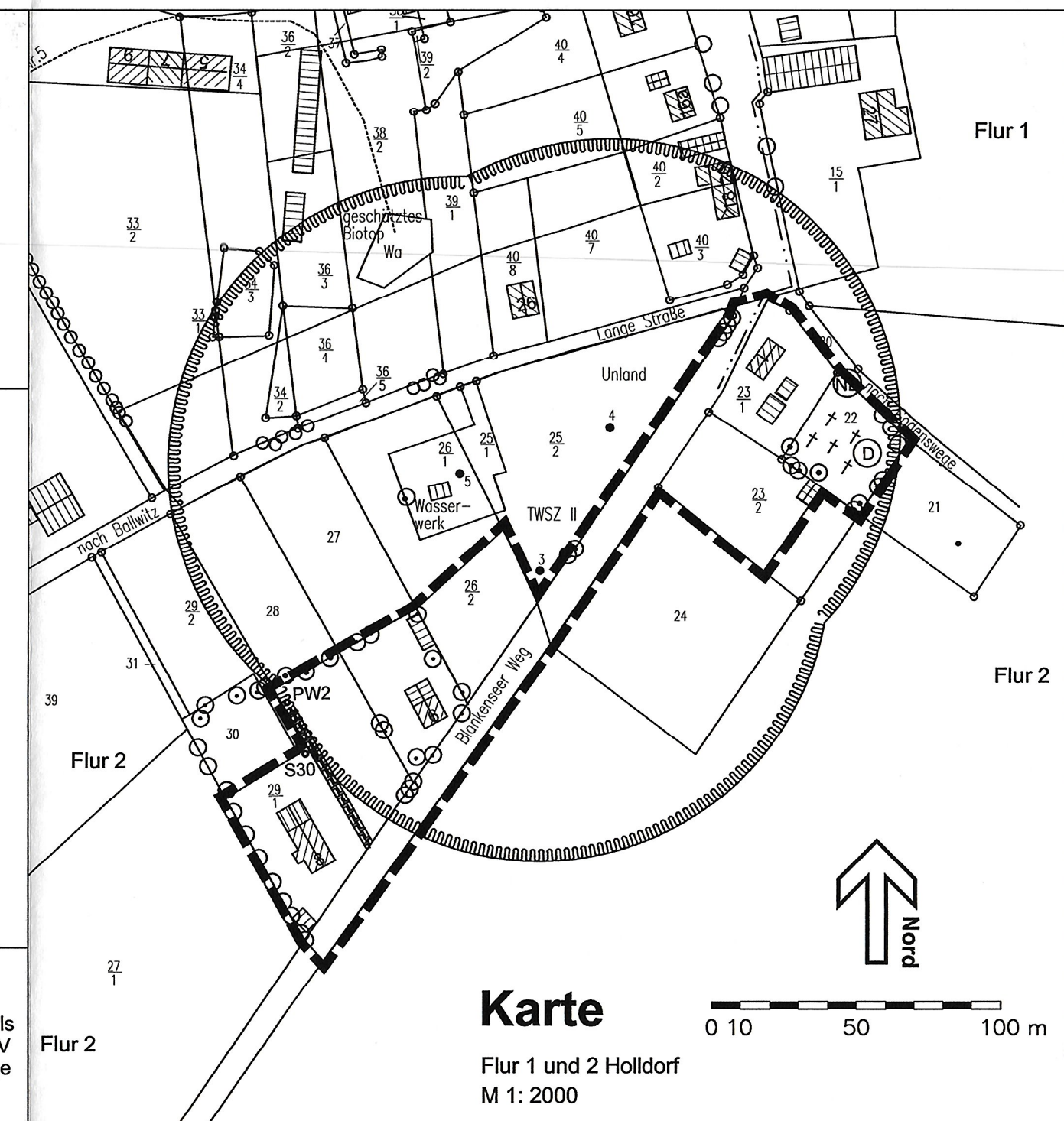
- (5) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Holldorf, 3.07.06
Bürgermeister

- (6) Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann (§ 34 Abs. 6), ist am 1.07.06 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 2.07.06 in Kraft getreten.

Holldorf, 3.07.06
Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE HOLLDORF

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Bereich des Blankenseer Weges

ERGÄNZUNGSSATZUNG "BLANKENSEER WEG"

Juni 2006